

Zuschussrichtlinien

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

1. Jugendorganisationen, die Mitglied im Kreisjugendring Aschaffenburg sind.
2. Sonstige freie nicht kommunale und öffentlich anerkannte Träger von Jugendmaßnahmen und Einrichtungen auf Kreisebene (auch solche mit Sitz in der Stadt Aschaffenburg, wenn die Jugend des Landkreises in ihre Arbeit einbezogen ist).
Die öffentliche Anerkennung ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
3. Derzeitige und künftige Jugendleiter und Mitarbeiter der Organisationen gemäß Ziffer I.1 und I.2 (hinsichtlich Zuschestitel I.1.a).
4. Für Zuschussanträge für Verbandsförderung gemäß Zuschestitel VII.f der Zuschussübersicht gilt nur Ziffer I.1 (nicht I.2 und nicht I.3)!

V: Antragsfristen

1. Zuschussanträge für Veranstaltungen und Maßnahmen (Zuschestitel I., II., III., IV.), VI., VII.a.) sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen.
2. Zuschussanträge für zentrale Leitungsaufgaben (Zuschestitel VII.b.+c.) sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen.
3. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so muss vor Ablauf der

Zuschussrichtlinien

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

1. Jugendorganisationen, die Mitglied im Kreisjugendring Aschaffenburg sind.
2. Sonstige freie nicht kommunale und öffentlich anerkannte Träger von Jugendmaßnahmen und Einrichtungen auf Kreisebene (auch solche mit Sitz in der Stadt Aschaffenburg, wenn die Jugend des Landkreises in ihre Arbeit einbezogen ist).
Die öffentliche Anerkennung ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
3. Derzeitige und künftige Jugendleiter und Mitarbeiter der Organisationen gemäß Ziffer I.1 und I.2 (hinsichtlich Zuschestitel I.1.a).
4. Für Zuschussanträge für Verbandsförderung gemäß Zuschestitel VII.f + VII.g der Zuschussübersicht gilt nur Ziffer I.1 (nicht I.2 und nicht I.3)!

V: Antragsfristen

1. Zuschussanträge für Veranstaltungen und Maßnahmen (Zuschestitel I., II., III., IV.), VI., VII.a.) sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen.
2. Zuschussanträge für zentrale Leitungsaufgaben (Zuschestitel VII.b.+c.+g.) sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen.
3. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so muss vor Ablauf der

Einreichungsfrist um Verlängerung derselben gebeten werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist kann nur in **der** Schriftform (auch per E-Mail) erfolgen. Die Verlängerungsfrist beträgt 6 Wochen. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand über eine Verlängerung entscheiden.

4. Zuschussanträge für Verbandsförderung (Zuschusstitel VII.f) sind bis zum 15.11. des lfd. Jahres zu stellen. Achtung: Diese Frist kann nicht verlängert werden!

VI. Höhe des Zuschusses

1. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der, von der Vollversammlung des Kreisjugendringes beschlossenen, Zuschussübersicht. In ihr sind alle zuschussfähigen Maßnahmen **und Sachanschaffungen** festgelegt und erläutert.
Die Zuschusshöhe ist in jedem Fall maximal auf die nicht gedeckten Kosten begrenzt. Es dürfen demnach keine Gewinne erzielt werden.
2. Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen, sowie Festlegungen von Auszahlungsquoten, sind je nach Haushaltslage auf Beschluss der Vorstandschaft des Kreisjugendringes möglich.
3. Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden, falls erforderlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Jugendverbänden auf Kreisebene mitgeteilt.
4. Bei Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I., II., III., und VII. werden nur Teilnehmer bezuschusst, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben. Teilnehmer an Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I.1 und VII, die außerhalb des Landkreises wohnen, aber in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind oder werden, können nur auf Beschluss der Vorstandschaft bezuschusst werden.
5. Betreuer, Referenten und Hilfskräfte werden im Rahmen der Zuschussübersicht bezuschusst und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des Landkreises wohnen. Bei Maßnahmen, bei denen der Zuschuss mit der Teilnehmerzahl multipliziert wird, werden diese Personen mitgezählt.
6. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die überwiegend

Einreichungsfrist um Verlängerung derselben gebeten werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist kann nur in Schriftform (auch per E-Mail) erfolgen. Die Verlängerungsfrist beträgt 6 Wochen. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand über eine Verlängerung entscheiden.

4. Zuschussanträge für Verbandsförderung (Zuschusstitel VII.f) sind bis zum 15.11. des lfd. Jahres zu stellen. Achtung: Diese Frist kann nicht verlängert werden!

VI. Höhe des Zuschusses

1. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der, von der Vollversammlung des Kreisjugendringes beschlossenen, Zuschussübersicht. In ihr sind alle zuschussfähigen Maßnahmen festgelegt und erläutert.
Die Zuschusshöhe ist in jedem Fall maximal auf die nicht gedeckten Kosten begrenzt. Es dürfen demnach keine Gewinne erzielt werden.
2. Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen, sowie Festlegungen von Auszahlungsquoten, sind je nach Haushaltslage auf Beschluss der Vorstandschaft des Kreisjugendringes möglich.
3. Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden, falls erforderlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Jugendverbänden auf Kreisebene mitgeteilt.
4. Bei Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I., II., III., und VII. werden nur Teilnehmer bezuschusst, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben. Teilnehmer an Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I.1 und VII, die außerhalb des Landkreises wohnen, aber in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind oder werden, können nur auf Beschluss der Vorstandschaft bezuschusst werden.
5. Betreuer, Referenten und Hilfskräfte werden im Rahmen der Zuschussübersicht bezuschusst und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des Landkreises wohnen. Bei Maßnahmen, bei denen der Zuschuss mit der Teilnehmerzahl multipliziert wird, werden diese Personen mitgezählt.
6. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die überwiegend verbandsspezifische Inhalte haben (z.B.: Exerzitien, Trainingslager).

verbandsspezifische Inhalte haben (z.B.: Exerziten, Trainingslager).

IX. Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid bzw. die erfolgte Bezuschussung kann der Antragsteller bei der Vorstandschaft des Kreisjugendringes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung bzw. Erhalt des Zuschusses schriftlich einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch hat die Vorstandschaft des Kreisjugendringes (auf Wunsch des Widersprechenden unter Anwesenheit eines Vertreters der widersprechenden Jugendgruppe oder des widersprechenden Jugendverbandes) innerhalb von 3 Monaten (gerechnet ab dem Eingang des Widerspruchs beim KJR) zu entscheiden und das Ergebnis dem Widersprechenden mitzuteilen.

IX. Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid bzw. die erfolgte Bezuschussung kann der Antragsteller bei der Vorstandschaft des Kreisjugendringes innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe einlegen (siehe IX.1) oder unmittelbar Klage erheben (siehe IX.2).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisjugendring Aschaffenburg, Merlostr. 1-3 in 63741 Aschaffenburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

X. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

1. Der Verwendungsnachweis muss erbracht werden. (Kostenaufstellung und Unterlagen gemäß Zuschussübersicht)
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Vorlage der Jahresabfrage.
3. Barauszahlungen sind nicht möglich.
4. Die Überweisung des gewährten Zuschusses, kann (außer bei Titel I.1.a.: Mitarbeiterbildungsmaßnahmen - Einzelteilnehmer) nur auf ein Konto des Verbandes erfolgen.
5. Beträge unter Euro 10,-- werden nicht ausgezahlt.
6. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die verlässlichen Fördermittel im lfd. Jahr beschränkt. Stehen zum Ende des Geschäftsjahres noch Gelder zur Verfügung, so werden diese (evtl. anteilmässig) dann nachgezahlt.

XII. Schlussbemerkung

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen überwiegend um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Anschaffung und Maßnahme ordnungsgemäß abgerechnet wird und durch Originalbelege nachgewiesen

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

X. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

1. Der Verwendungsnachweis muss erbracht werden. (Kostenaufstellung und Unterlagen gemäß Zuschussübersicht)
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Vorlage der Jahresabfrage.
3. Barauszahlungen sind nicht möglich.
4. Die Überweisung des gewährten Zuschusses, kann (außer bei Titel I.1.a.: Mitarbeiterbildungsmaßnahmen - Einzelteilnehmer) nur auf ein Konto des Verbandes erfolgen.
5. Beträge unter Euro 10,-- werden nicht ausgezahlt.
6. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die verlässlichen Fördermittel im lfd. Jahr beschränkt. Stehen zum Ende des Geschäftsjahres noch Gelder zur Verfügung, so werden diese (evtl. anteilmässig) dann nachgezahlt.

XII. Schlussbemerkung

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen überwiegend um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Maßnahme ordnungsgemäß abgerechnet

werden kann.

Der KJR behält sich vor, im laufenden Antragsverfahren die kompletten Antragsunterlagen inklusive der Kassenbelege bei Bearbeitung einzufordern und nach Prüfung mit CIPKOM-Bewilligung oder Ablehnung zurückzusenden.

Die Originalbelege sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreisjugendring vorzulegen. Bei falschen Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Auf das Prüfungsrecht des Landkreises und des Kreisjugendringes wird hingewiesen.

Nach Art. 17 BayKJHG sind die Gemeinden gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann.

Der KJR behält sich vor, im laufenden Antragsverfahren die kompletten Antragsunterlagen inklusive der Kassenbelege bei Bearbeitung einzufordern und nach Prüfung zurückzusenden.

Die Originalbelege sind 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreisjugendring vorzulegen. Bei falschen Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Auf das Prüfungsrecht des Landkreises und des Kreisjugendringes wird hingewiesen.

Nach Art. 30 AGSG¹ sind die Gemeinden gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

¹ AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

| I. Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen | | | I. Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen | | |
|---|--|---|---|--|---|
| 1. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen | | | 1. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen | | |
| <p>b.) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene</p> <p>z.B.: Kurse für Pädagogik, Psychologie, musische und handwerkliche Bildung, Rhetorik oder zu Praxisreflexion und Praxisberatung, Medienpädagogik (insbes. PC- und Internetkurse)</p> <p>Mindestdauer: 1 Tag (durchschnittlich 6 Stunden täglich)</p> | <p>je Tag und Teilnehmer Euro 7,50</p> <p>höchstens 5 Tage</p> <p>Mindestalter: 15 Jahre</p> <p>Betreuungskräfte für Kinder von Teilnehmern/innen und Leitungskräfte werden wie Teilnehmer bezuschusst</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p> | <p>- Programm</p> <p>- Teilnehmerliste (Betreuungskräfte bitte separat kennzeichnen)</p> <p>- Angabe der Referenten (ab 12 Teilnehmer muß mindestens ein zweiter verantwortlicher Referent mitwirken)</p> | <p>b.) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene</p> <p>z.B.: Kurse für Pädagogik, Psychologie, musische und handwerkliche Bildung, Rhetorik oder zu Praxisreflexion und Praxisberatung, Medienpädagogik</p> <p>Mindestdauer: 1 Tag (durchschnittlich 6 Stunden täglich)</p> | <p>je Tag und Teilnehmer Euro 8,50</p> <p>höchstens 5 Tage</p> <p>Mindestalter: 15 Jahre</p> <p>Betreuungskräfte für Kinder von Teilnehmern/innen und Leitungskräfte werden wie Teilnehmer bezuschusst</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p> | <p>- Programm</p> <p>- Teilnehmerliste (Betreuungskräfte bitte separat kennzeichnen)</p> <p>- Angabe der Referenten (ab 12 Teilnehmer muss mindestens ein zweiter verantwortlicher Referent mitwirken)</p> |

| 2. Jugendbildungsmaßnahmen | | | 2. Jugendbildungsmaßnahmen | | |
|---|---|--|---|---|--|
| <p>a.) Pädagogische Angebote der Jugendbildung</p> <p>z.B. Seminare, thematische Wochenenden</p> | <p>Euro 5,-- pro Tag und Teilnehmer</p> <p>(durchschnittlich 6 Stunden täglich Bildungsarbeit)</p> <p>Höchstalter: 26 Jahre</p> <p>(keine Altersbeschränkung bei Behinderten)</p> <p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.</p> <p>Pro angefangene 4 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem</p> | <p>- ausführliches Programm</p> <p>- Teilnehmerliste</p> <p>- Referentenangabe</p> | <p>a.) Pädagogische Angebote der Jugendbildung</p> <p>z.B. Seminare, thematische Wochenenden</p> | <p>Euro 5,-- pro Tag und Teilnehmer</p> <p>(durchschnittlich 6 Stunden täglich Bildungsarbeit)</p> <p>Höchstalter: 26 Jahre</p> <p>(keine Altersbeschränkung bei Behinderten)</p> <p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.</p> <p>Pro angefangene 4 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem</p> | <p>- ausführliches Programm</p> <p>- Teilnehmerliste</p> <p>- Angabe der Referenten (ab 12 Teilnehmer muss mindestens ein zweiter verantwortlicher Referent mitwirken)</p> |

Zuschuss – Richtlinien Stand: 01.01.2014

Zuschuss – Richtlinien Stand: 01.01.2017

| | letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen | | | letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen | |
|------------------------------|---|--|--|---|--|
| II. Freizeitmaßnahmen | | | | II. Freizeitmaßnahmen | |

| | | | | | |
|--|---|--|--|---|--|
| <p>Zeltlager / Freizeiten Mindestens 5 Teilnehmer (An- und Abreisetag = je 1 Tag)</p> | <p>Euro 3,50, wenn mindestens 30% der Betreuer eine zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme gültige Juleica besitzen oder die Voraussetzungen zum Erwerb einer JuLeiCa zum Zeitpunkt der Maßnahme bereits bestanden und die JuLeiCa nachweislich beantragt ist, ansonsten 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer</p> <p>Mindestalter: 6 Jahre</p> <p>Höchstalter: 26 Jahre</p> <p>(keine Altersbeschränkung bei Behinderten)</p> <p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die</p> | <p>- Teilnehmerliste pro angefangene 10 Teilnehmer, mindestens 1 Betreuer</p> <p>- Nachweis der Überörtlichkeit (z.B.: Ausschreibung, Einladung, Zeitungsannonce)</p> <p>- Sofern der höhere Zuschussbetrag beantragt wird, der Nachweis einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) der betroffenen Betreuer. Sie wird als gültig anerkannt, wenn sie noch nicht ausgestellt, aber nachweislich bereits beantragt ist. Ein Nachweis entfällt, wenn die betreffenden Personen diesbezüglich bereits beim KJR erfasst sind. Darunter fallen alle Jugendleiter/-innen,</p> | <p>Zeltlager / Freizeiten Mindestens 5 Teilnehmer (An- und Abreisetag = je 1 Tag)</p> | <p>Euro 4,50, wenn mindestens 30% der Betreuer eine zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme gültige Juleica besitzen oder die Voraussetzungen zum Erwerb einer Juleica zum Zeitpunkt der Maßnahme bereits bestanden und die Juleica nachweislich beantragt ist, ansonsten 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer</p> <p>Mindestalter: 6 Jahre</p> <p>Höchstalter: 26 Jahre</p> <p>(keine Altersbeschränkung bei Behinderten)</p> <p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines</p> | <p>- Teilnehmerliste pro angefangene 10 Teilnehmer, mindestens 1 Betreuer</p> <p>- Nachweis der Überörtlichkeit (z.B.: Ausschreibung, Einladung, Zeitungsannonce)</p> <p>- Sofern der höhere Zuschussbetrag beantragt wird, der Nachweis einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) der betroffenen Betreuer. Sie wird als gültig anerkannt, wenn sie noch nicht ausgestellt, aber nachweislich bereits beantragt ist. Ein Nachweis entfällt, wenn die betreffenden Personen diesbezüglich bereits beim KJR erfasst sind. Darunter fallen alle</p> |
|--|---|--|--|---|--|

| | | | | | |
|---|---|--|---|---|--|
| | <p>Bezuschussung eines Betreuers möglich.</p> <p>Pro angefangene 6 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p> | <p>die bereits einmalig eine Kopie ihrer JuLeicard eingereicht haben oder zukünftig über den KJR eine JuLeiCa neu beantragen.</p> | | <p>Betreuer möglich.</p> <p>Pro angefangene 6 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p> | <p>Jugendleiter/-innen, die bereits einmalig eine Kopie ihrer Juleica eingereicht haben oder zukünftig über den KJR eine Juleica neu beantragen.</p> |
| III. Internationale Jugendbegegnungen | | | III. Internationale Jugendbegegnungen | | |
| <p>Begegnungen</p> <p>Mindestens 6 Teilnehmer</p> <p>Mindestens 3 Tage (An- und Abreisetag = je 1 Tag)</p> | <p>Euro 3,50 pro Tag und Teilnehmer</p> <p>Mindestalter: 6 Jahre</p> <p>Höchstalter: 26 Jahre</p> <p>(keine Beschränkung bei geistig Behinderten)</p> <p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz</p> | <p>- ausführliches Programm</p> <p>- Teilnehmerliste</p> <p>(pro angefangene 10 Teilnehmer mindestens 1 Betreuer)</p> <p>- Ein Gegenbesuch ist anzustreben</p> | <p>Begegnungen</p> <p>Mindestens 6 Teilnehmer</p> <p>Mindestens 3 Tage (An- und Abreisetag = je 1 Tag)</p> | <p>Euro 4,50, wenn mindestens 30% der inländischen Betreuer eine zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme gültige Juleica besitzen oder die Voraussetzungen zum Erwerb einer Juleica zum Zeitpunkt der Maßnahme bereits bestanden und die Juleica nachweislich beantragt ist,</p> | <p>- ausführliches Programm</p> <p>- Teilnehmerliste</p> <p>(pro angefangene 10 Teilnehmer mindestens 1 Betreuer)</p> <p>- Ein Gegenbesuch ist anzustreben</p> |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | <p>bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst. Es werden eigene Mitglieder und Gäste bezuschusst. Gäste und Gastgeber sollten in etwa gleiche Gruppenstärke besitzen.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p> | | | <p>ansonsten 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer</p> <p>Mindestalter: 6 Jahre Höchstalter: 26 Jahre (keine Beschränkung bei geistig Behinderten)</p> <p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschussatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst. Es werden eigene Mitglieder und Gäste bezuschusst. Gäste und Gastgeber sollten in etwa gleiche Gruppenstärke besitzen.</p> | |
|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|--|--|---|---|--|--|
| | | | | Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen | |
| VI. Modellfälle, besondere Maßnahmen | | | VI. Modellfälle, besondere Maßnahmen | | |
| Modellfälle, besondere Maßnahmen, z.B. Gründung neuer offener Jugendtreffs, Jugendtreffen, Veranstaltungen, Anschaffungen, Modelleinrichtungen | Entscheidung über Bezuschussung und Höhe des Zuschusses durch den Vorstand des KJR Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen | formlose Voranmeldung 4 Wochen vor Durchführung beim Kreisjugendring mit Beschreibung und Finanzierungsplan | Der KJR schreibt jährlich eine Sonderförderung für Veranstaltungen und Projekte aus, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen jugendrelevanten Themen beschäftigen. Das aktuelle Thema zu welchem gefördert wird, wird jährlich vom Jugendringvorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung beschlossen. | Entscheidung über Bezuschussung und Höhe des Zuschusses durch den Vorstand des KJR Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen | Empfohlen wird eine formlose Voranmeldung ca. 6 Wochen vor Durchführung beim Kreisjugendring mit inhaltlicher Beschreibung, Zielen, Zielgruppen und Finanzierungsplan |
| VII. Zentrale Leitungsaufgaben | | | VII. Zentrale Leitungsaufgaben | | |

| | | | | | |
|----------------------|--|--|---|---|--|
| c.) Mitarbeit im KJR | Euro 100,-- pro Jahr und Vorstandsmitglied, für jedes vollendete Jahr einer aktiven Vorstandstätigkeit Zuschussanträge sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen | | c.) Mitarbeit im KJR Vorstand | Euro 100,-- pro Jahr und Vorstandsmitglied, für jedes vollendete Jahr einer aktiven Vorstandstätigkeit Zuschussanträge sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen | |
| | | | g) Mitarbeit im KJR außerhalb der Vorstandsarbeit | Abhängig von der Höhe der im Haushalt geplanten Mittel und dem Anteil am Gesamtpunkte- Aufkommen der antragstellenden Jugendorganisation Zuschussanträge sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen | |
| | | | | | |

Mitarbeit im KJR außerhalb der Vorstandsarbeit

Mit dem Titel „VII.g – Mitarbeit im KJR außerhalb der Vorstandsarbeit“ werden Jugendorganisationen, die stimmberechtigte Mitglieder im KJR Aschaffenburg sind, mit einer Förderung unterstützt, die sich nach der Unterstützung des Verbandes bei Aktivitäten des Jugendrings richtet.

Hierbei wird im Haushaltsplan ein pauschaler Förderbetrag eingestellt. Dieser Betrag wird auf die beteiligten Verbände verteilt.

Die Verteilung des Förderbetrags basiert auf gesammelten Punkten des antragstellenden Verbandes im Vorjahr.

Punkte können bei Beteiligung an Arbeitskreisen, Projekten, Sitzungen (keine Vollversammlungen), etc. gesammelt werden. Folgende Staffelung zur Sammlung von Punkten wurde vereinbart:

10 Punkte für bis zu 2 Stunden Aktivitäten

20 Punkte für bis zu 4 Stunden Aktivitäten

30 Punkte für bis zu 6 Stunden Aktivitäten

Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand über die Erteilung von Sonderpunkten